



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-HED)

Stand 30.11.2020
6-ST-9.50.01

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die Hessische Eichdirektion (HED) erbringt Leistungen gewerblicher Art ausschließlich auf Grund der nachstehenden Bedingungen, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder Normen für eine bestimmte Leistung etwas Anderes geregelt ist.
- 1.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausgeschlossen.
- 1.3. Die AGB der HED sind auf der [Homepage](#) der HED in der Rubrik > Informationen > AGB und Entgeltregelung bekannt gegeben.

2. Leistungen und Auftrag

2.1. Aufträge für Leistungen wie z. B. in Form von

- Gutachterliche Tätigkeiten als beauftragter Auditor oder Fachexperte,
- Konformitätsbewertungsverfahren nach Modul F und F1,
- Mietkosten für die Nutzung von Gewichtsstücken,
- Kalibrierung und Prüfung von Messgeräten

sind schriftlich an die HED zu richten.

2.2. Grundsätzlich erhält der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Auftrags eine schriftliche Auftragsbestätigung. Änderungen und Ergänzungen, die die bereits beauftragten Leistungen betreffen, müssen schriftlich bestätigt werden.

Die HED behält sich vor, Aufträge mit vorgenannten Leistungen, zu deren Durchführung keine Verpflichtung besteht, zurückzustellen oder zurückzuweisen.

Das Auftragsverhältnis zwischen der HED und dem Auftraggeber beginnt mit der Bestätigung des Auftrages durch die HED.

Für den Umfang der Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Für einen Leistungsumfang unter 250 € kann auf einen schriftlichen Auftrag verzichtet werden, wenn durch konkludentes Handeln der Wille beider Seiten erkennbar ist.

Unsere Angebote gelten 4 Wochen als verbindlich ab Erstellungsdatum.



3. Durchführung des Auftrages

- 3.1. Angenommene Aufträge werden nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung des Standes der Technik durchgeführt, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat das Recht, über Erteilung, Aufrechterhaltung, Entzug, Aussetzung, Erweiterung und Einschränkung von Zertifizierungen zu entscheiden.
- 3.3. Mit Ausstellung der jeweiligen Zertifikate, der Abschlussberichte und die Rücksendung des Messgerätes bzw. der Messgeräte gelten die vertraglichen Leistungen der HED als erbracht und abgeschlossen.

4. Vergabe von Unteraufträgen

Die HED ist berechtigt, Teile der beauftragten Leistungen als Unterauftrag zu vergeben. Als Unterauftragnehmer werden nur solche Stellen ausgewählt, die die Anforderungen der gesetzlichen Regelungen und der jeweils gültigen Normen einhalten und von deren Kompetenz sich die HED im Einzelfall vergewissert hat.

5. Prüfleistungen vor Ort

- 5.1. Kontroll-, Prüf- und Kalibrierleistungen können auf Wunsch des Auftraggebers auch am Aufstellungsort eines Messgerätes gegen Berechnung der zusätzlichen Auslagen erbracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung gegeben sind. Für Prüfungen im Rahmen der Konformitätsbewertung von Messgeräten beim Hersteller gilt Vorangestelltes entsprechend.
- 5.2. Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und ggf. rechtzeitig zu stellen:
 - ungehinderten und gefahrlosen Zugang zu den Geräten,
 - Energieversorgung bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung,
 - Kurzbedienungsanleitung des Prüfgegenstandes oder Einweisung (einschließlich Hinweis auf relevante Sicherheitsbestimmungen) bzw. Übergabe entsprechender schriftlicher Unterlagen,
 - bei Bedarf Hilfspersonal sowie erforderliche Hilfsmittel wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen sowie ggf. erforderliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel u. ä.
- 5.3. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der sicherheitsrelevanten Vorschriften verantwortlich. Bei umfangreichen Sicherheitsvorschriften kann der Auftraggeber verpflichtet werden, einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer der Anwesenheit der Mitarbeiter des Auftragnehmers abzustellen.
- 5.4. Der Auftraggeber hat notwendige bzw. besondere Schutzkleidung und Sicherheitseinrichtungen zu stellen.
- 5.5. Der Auftraggeber hat erforderlichenfalls einen geeigneten Raum für die Durchführung der Leistung zur Verfügung zu stellen und bei Arbeiten im Freien für Schutz gegen Witterungseinflüsse zu sorgen.
- 5.6. Reisezeiten und Wartezeiten unseres Personals, die nicht vom Auftragnehmer verursacht werden, werden nach Zeitaufwand mit Auslagen in Rechnung gestellt.



6. Transport, Lieferung und Gefahrenübergang

Teillieferungen sind zulässig, sofern nicht anderweitig vereinbart.

Die Kosten für Transport, Zollabfertigung und Verpackungsmaterial des bearbeiteten Gegenstandes trägt der Auftraggeber. Transporte der zu bearbeitenden Gegenstände erfolgen nur unfrei und unversichert auf alleinige Gefahr des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist.

Der Auftraggeber darf die Entgegennahme von Lieferungen nicht wegen geringfügigen Mängeln verweigern.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn eine frachtfreie Rücksendung des Prüfgegenstandes vereinbart ist:

- wenn der Gegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Auftragnehmers. Werden vom Auftraggeber bestimmte Versicherungsleistungen oder Paketdienste für die Rücksendung gefordert, werden die Kosten hierfür, sofern nicht unfrei versandt wird, weiterberechnet.
- bei vorgenommener Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung am Aufstellort des Prüfgegenstandes nach Abschluss der Arbeiten. Als Nachweis gilt das von den Beauftragten des Auftraggebers und Auftragnehmers gemeinsam unterzeichnete Übergabeprotokoll.
- wenn der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird.

7. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm zustehender Ansprüche. Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt und der Auftraggeber zur Rückgabe der Zertifikate etc. verpflichtet. Die Anfertigung von Kopien ist dem Auftraggeber in diesem Fall nicht gestattet.

8. Vertraulichkeit und Datenschutz

Vertrauliche Informationen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden von der HED vertraulich behandelt und nur mit Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder zu deren Offenlegung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Der Auftragnehmer darf Kopien von ihm überlassenen Unterlagen anfertigen und diese soweit nicht anderweitig vereinbart archivieren. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind nach Gesetz bzw. Arbeitsvertrag zur Geheimhaltung von dienstlichen Informationen verpflichtet.

Beide Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere gemäß Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) einhalten. Personenbezogene Daten werden durch die HED nur zum Zwecke der Durchführung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 der Europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO) stehen auf der Homepage der HED (eichdirektion.hessen.de) unter „Datenschutz“ zur Verfügung.



9. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

Der Inhaber von Zertifikaten der HED kann diese für seine geschäftlichen Zwecke nutzen. Zudem ist er berechtigt, seine Produkte und Dienstleistungen in Bezug auf die Zertifizierung zu kennzeichnen. Nach Verfall von Zertifikaten sind diese zurückzugeben oder zu vernichten und entsprechende Kennzeichnungen nicht mehr gestattet.

Bei für die geprüften Eigenschaften relevanten konstruktiven Änderungen oder der Verwendung anderer Werkstoffe ist der Auftragnehmer zu informieren. Zur Prüfung des Fortbestands der Gültigkeit von Zertifikaten sind alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

10. Fristen, Verzug

Die Einhaltung von durch den Auftragnehmer gewährten Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang aller notwendigen Informationen und sonstiger Verpflichtungen des Auftragnehmers voraus. Ist die Nichteinhaltung auf höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Gesetzesänderungen zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen und der Auftraggeber ist zum Rücktritt berechtigt.

Kommt der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, so kann der Auftraggeber eine Entschädigung verlangen. Hierzu ist von ihm der entstandene Schaden nachzuweisen. Die Entschädigung beträgt für jede Woche höchstens 10% des vereinbarten Preises und ist insgesamt auf die Höhe des Vertrags beschränkt.

Im Falle des Verzugs kann der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

11. Mängel, Nacherfüllung und Haftung

Der Auftraggeber hat das Recht, die erbrachten Leistungen der HED zu bemängeln. Mängel sind unverzüglich nach Feststellung schriftlich und spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Lieferung anzuzeigen. Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Gefahrübergang.

Die Ergebnisse von Kontrollen, Prüfungen, Kalibrierungen etc. gelten für die Beschaffenheit und Eignung der Geräte und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kontrolle, Prüfung oder Kalibrierung vorlagen.

Für das Fortbestehen der Messgenauigkeit und Funktionsfähigkeit oder die Eignung des Verfahrens nach der Übergabe an den Messmittelbesitzer / Auftraggeber wird keine Gewährleistung übernommen, es sei denn, dass die Ursachen dafür zweifelsfrei dem Auftragnehmer nachgewiesen werden können sowie bei Schäden wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens unseres Personals.

Werden Mängel oder Schäden anerkannt, ist dem Auftragnehmer Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Bei durch ihn verursachten Schäden ist der Auftragnehmer zur Wiederherstellung des Gebrauchszustandes auf seine Kosten verpflichtet. Weitergehende Ansprüche, auch für mittelbare Schäden wie für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter, Verlust oder Beschädigung von Daten, sind ausgeschlossen.

Die im Mess- und Eichgesetz und in den Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU für Konformitätsbewertungsstellen geforderte Haftpflichtversicherung entfällt nach dem Grundsatz der Selbstdeckung nach hessischem Haushaltsrecht.



12. Preise und Rechnungsstellung

Die Preise ergeben sich aus der Entgeltregelung der HED in der jeweils gültigen Fassung, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist oder durch Rechtsvorschriften andere Regelungen getroffen sind. Von der Entgeltregelung abweichende Pauschalvereinbarungen sind möglich.

Die Rechnungsbeträge sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Rechnungsstellung wird gegenüber dem Auftraggeber durchgeführt. Eine Rechnungsstellung gegenüber dem Auftraggeber in Drittländer wird ausgeschlossen.

13. Zahlung

Folgende Zahlungsarten stehen Ihnen zur Verfügung:

Innerhalb Deutschland – auf Rechnung Zahlung per Überweisung nur mit IBAN/BIC (SWIFT)-Bankverbindung

Innerhalb der EURO-Zone – auf Rechnung Zahlung per Überweisung nur mit IBAN/BIC (SWIFT)-Bankverbindung

Sonstiges Ausland – auf Rechnung nur gegen Vorkasse Zahlung per Überweisung nur mit IBAN/BIC (SWIFT)-Bankverbindung

- Zahlung auf Rechnung

Die Rechnungsstellung erfolgt mit Lieferung des Produktes zur Überweisung. Ist der Sitz des Rechnungsempfängers außerhalb der EURO-Zone, erfolgt die Rechnungsstellung mit Vorkassenrechnung zur Überweisung; erst nach Zahlungseingang erfolgt die Auslieferung.

- Zahlung aus dem Ausland

Bei Zahlung aus dem Ausland bitten wir zu beachten, dass alle anfallenden Spesen und Bankgebühren zu Lasten des Bestellers gehen.

Soweit nichts Anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb von 14 Tagen (ab Rechnungsdatum) ohne Skonto-Abzug zu bezahlen. Bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels behalten wir uns vor, Verzugszinsen gemäß § 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der jeweils gültigen Fassung zu berechnen. Bankspesen trägt stets der Auftraggeber.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gegen Zahlung von Verzugszinsen (s. o.) gewährt werden. Bleibt der Zahlungspflichtige mit einer vereinbarten Rate im Rückstand, so wird die jeweilige Gesamtforderung einschließlich Nebenforderungen sofort fällig.

Sind Anhaltspunkte erkennbar, die auf eine eventuelle Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung hinweisen, so ist der Auftragnehmer ohne Angabe von Gründen berechtigt, Leistungen erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses zu erbringen.

Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wegen anderer Ansprüche ist ausgeschlossen.

14. Nebenabreden

Nebenabreden, Zusagen und sonstige Erklärungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers sind nur dann bindend, wenn sie ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.



15. Schlussbestimmungen

Die Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Das jeweilige Auftragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für beide Seiten ist Darmstadt.